



Zielsetzung dieses Vertrages soll sein, dass die Kinder und Jugendlichen jenseits der „herkömmlichen“ Schule positive Lernerfahrungen machen und Angebote erhalten, die persönlichkeitsfördernd und –stärkend wirken. GTB ist Teil des Sozialraumes. Die Vernetzung mit Eltern, anderen Einrichtungen der Jugendhilfe ist Bestandteil der GTB.

Folgende Entwicklungsbereiche stehen bei der Zusammenarbeit der Vertragspartner im Mittelpunkt bzw. werden folgende Förderbereiche angestrebt:

- Sozial-emotionale Förderung
- Förderung des Sozialverhaltens
- Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung
- Förderung der körperlichen Entwicklung und Gesundheit
- Gestaltung von Freiräumen
- Eltern-, Familien- und Angehörigenarbeit

Die Inhalte der GTB sind durch Lehrpläne der einzelnen Fächer sowie durch die Stundentafel festgelegt und folgende vier gleichgewichtete Gestaltungselemente bilden den Rahmen der individuellen Förderung

- Unterrichtsbezogene Ergänzungen (einschließlich Hausaufgabenbetreuung)
- Themenbezogene Vorhaben und Projekte
- Fördermaßnahmen
- Freizeitgestaltung

### 3. Kooperationsbeauftragte

Für die Planung und Organisation der durch den Kooperationsvertrag gestellten Aufgaben ist von den Vertragspartnern je ein/e Kooperationsbeauftragte/r zu benennen.

Aufgabenbereiche sind hier unter anderem:

- Aufrechterhaltung der Korrespondenz zwischen den beteiligten Institutionen
- einrichtungsübergreifende Elternabende
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen

Weitere Arbeitsschwerpunkte sind in den Punkten 4 bis 7 benannt.

### 4. Evaluation und Dokumentation

Die Evaluation der Arbeitsergebnisse erfolgt quartalsweise, spätestens jedoch jährlich zum 30.06. durch entsprechende Auswertung von Dokumentationen zwischen den Vertragspartnern sowie zwischen Vertretern des Jugend-, Gesundheits- und Regionalschulamtes.

### 5. Elternarbeit

Die Eltern sind aktiv in Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der Kooperation einzubeziehen. Dies kann unter anderem durch die Elternvertretungen erfolgen.

Ist ein bestimmtes Kind von Maßnahmen der Kooperation betroffen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bezüglich des Informationsaustausches erforderlich.

### 6. Jahresarbeitsplan

Es ist jährlich zum Schuljahresbeginn ein terminlich untersetzter Arbeitsplan zur Festlegung von gemeinsamen Veranstaltungen und Maßnahmen in Zusammenarbeit zu erstellen.

## 7. Kinder mit erweitertem Förderbedarf

Für Kinder mit erweitertem Förderbedarf sind Entwicklungsanalysen und Förderberichte anzufertigen, welche gemeinsam durch LehrerInnen, ggf. den HorterzieherInnen und den Eltern regelmäßig, maximal aber im Abstand von einem halben Jahr, auszuwerten sind.

## 8. Vertragsdauer

Der Kooperationsvertrag wird unbefristet abgeschlossen. Eine Kündigung ist jährlich zum 30.06. möglich und bedarf der Schriftform.

## 9. Schlussbestimmungen

Nebenabreden bestehen keine.

Ergänzungen und Abänderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder sollte sie unwirksam werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, an ihrer Stelle eine wirksame zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt. Eine unwirksame Bestimmung lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.

07.05.2004.....  
Datum

.....  
FB-Leiter Jugend und Soziales  
Landratsamt Zwickauer Land

C. Büchel  
.....  
Hort-Leiterin  
Sperlingsbergschule

.....  
Schulleiterin  
Sperlingsbergschule